



Abfallverordnung der Gemeinde Obernberg am Brenner

Nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021 und dem Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2022

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde Obernberg am Brenner anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Obernberg am Brenner gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - d) Aufgrund eines unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwandes wurde die Gemeinde Obernberg am Brenner gemäß Verordnung der Tiroler Landesregierung von der Abholverpflichtung für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle befreit.
- 3) Die Gemeinde ist Mitglied im Abfall- und Abwasserverband Oberes Wipptal der das Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) am Standort Steinach am Brenner, Saxen 26a betreibt.
- 4) Die Gemeinden des Planungsverbandes Wipptal haben sich zu einer Umweltzone zusammengeschlossen. Somit besteht für alle Haushalte auch die Abgabemöglichkeit am Abfallwirtschaftszentrum des Oberen und des Unteren Wipptal, mit Standorten in Steinach am Brenner, Saxen 26a und Mühlbachl, Zieglstadl 46. Der Zutritt und die Abrechnung der kostenpflichtigen Abfälle erfolgt mit einer Bürgerkarte.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2021. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Obernberg am Brenner.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:
Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal oder Unteres Wipptal zu bringen sind;
 - d) folgende Adressen: Fradertal Nr. 74 bis Nr. 76, Obernbergersee Nr.77 bis Nr. 89
Diese Ausnahme gilt für Adressen, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle sind zur nachfolgend angeführten Sammelstelle zu verbringen:
Bauhof der Gemeinde Obernberg am Brenner, Innertal 39a, 6157 Obernberg am Brenner.

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
Dies sind

(a) Restmüllsäcke	60 Liter
(b) Restmüllcontainer	120 Liter
(c) Restmüllcontainer	240 Liter
(d) Restmüllcontainer	800 Liter
(e) Restmüllcontainer	1.100 Liter
(f) Biomüllsäcke	10 Liter
(g) Biomülltonne	120 Liter
(h) Biomülltonne	240 Liter
(i) Biomüllcontainer	1.100 Liter
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:
 - a) Für den Restmüll aus Haushalten für Haupt- und Nebenwohnsitze:

1 Person	4 Säcke (100%) = 4,60 l/Person/Woche
2 Personen	6 Säcke
3 und mehr Personen	8 Säcke
 - b) Für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter:

Je 4 Betten	120 Liter
-------------	-----------

- c) Für Betriebe mit Verabreichung von Speisen und Ausschank (z.B. Restaurants, Cafés, Imbissstuben): Je 4 Sitzplätze 120 Liter
 - d) Für sonstige Gewerbebetriebe: Je 4 Arbeitskräfte 120 Liter
 - e) Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze, bewirtschaftete Almen): 2 Restmüllsäcke pro Jahr und Objekt
 - f. Ausgenommen sind Objekte, bei denen die Besitzer bereits unter § 4, Abs. 2a) erfasst wurden.
- 3) Festlegung der Mindestbehältervolumen biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:
 - a) Für Haushalte mit Hauptwohnsitze: 5 Liter pro Woche und Einwohner, für Haushalte mit Nebenwohnsitzen: 2,50 Liter pro Woche und Einwohner.
 - b) Betriebe haben sich für den anfallenden biologisch verwertbaren Siedlungsabfall ausreichende Behälter bzw. Sackvolumen zu besorgen.
 - 4) Die Müllsäcke und die Müllcontainer werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Zur elektronischen Erfassung und Verrechnung der Entleerungen werden alle Restmüllbehälter mit einem Datenträger ausgestattet.
 - 5) Die Behälter für Restmüll werden ganzjährig alle 14 Tage von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
 - 5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
 - 6) Für Gewerbebetriebe hat die Abfuhr der Siedlungsabfälle entsprechend dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz über die Gemeinde zu erfolgen (Andienungspflicht). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich anfallender Menge.
 - 7) Haushalte mit Kleinkindern erhalten bis zur Vollendung des 3 Lebensjahres je zwei Windelsäcke a' 30 Liter pro Monat kostenlos. Die Ausgabe der Jahresmenge von 24 Säcken erfolgt am Gemeindeamt.

§ 5 Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann gegen Verrechnung zu den kundgemachten Öffnungszeiten und Tarifen im Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, mit Standort in Steinach am Brenner, Saxen 26a, oder im Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, mit Standort in Mühlbachl, Zieglstadl 46, abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.
Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoffgartenstühle, Kunststofftische, Schi, Sportgeräte, Laminatböden, verunreinigtes Altholz, WPC Terrassendielen, MDF Platten, Siebdruckplatten, usw.

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Autoreifen, Bauschutt, Metallteile, usw.

- 3) Gut wiederverwendbare Gegenstände können im AWZ Oberes Wipptal abgegeben werden. Dazu zählen: Geschirr, Bücher Spielsachen, Ziergegenstände, Funktionsfähige Sportartikel und Freizeitgeräte, Handwerkzeuge, Gartengeräte, Fahrräder. u. ä.

Geräte welche irreparabel bzw. in einem schlechten Zustand sind werden nicht übernommen und sind fachgerecht zu entsorgen.

§ 6 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

Die Abfalltrennung ist für alle Haushalte und Betriebe gesetzlich vorgeschrieben. Die in § 6 Abs. 1 bis 12 angeführten getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle und Problemstoffe dürfen nicht in die Restmüllsammlung eingebracht werden, **sondern sind gut vorsortiert** gemäß nachstehenden Beschreibungen abzugeben:

- 1) **Altglas** ist im Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, mit Standort in Steinach am Brenner, Saxen 26a, oder im Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, mit Standort in Mühlbachl, Zieglstadl 46, getrennt nach Weiß- und Bunt Glas, einzubringen. Zusätzlich besteht eine Sammelstelle beim Bauhof der Gemeinde Obernberg, bei der Adresse, Innertal 39a, 6157 Obernberg am Brenner.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

- 2) **Altpapier und Kartonagen** sind im-Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, mit Standort in Steinach am Brenner, Saxen 26a, oder im Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, mit Standort in Mühlbachl, Zieglstadl 46, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind

- a) über die bestehende Sammlung ab Haus (gelber Sack) jeden letzten Freitag jeden Monats (ausgenommen Dezember – vorletzter Freitag) breitzustellen.
- b) in Ausnahmefällen bei Urlaub oder Überfüllung im-Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, mit Standort in Steinach am Brenner, Saxen 26a, oder im Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, mit Standort in Mühlbachl, Zieglstadl 46, abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) **Metallverpackungen** sind in im Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, mit Standort in Steinach am Brenner, Saxen 26a, oder im Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, mit Standort in Mühlbachl, Zieglstadl 46, abzugeben. Zusätzlich besteht eine

Sammelstelle beim Bauhof der Gemeinde Obernberg, bei der Adresse, Innertal 39a, 6157 Obernberg am Brenner.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- 5) **Haushaltsschrott** ist im Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, mit Standort in Steinach am Brenner, Saxen 26a, oder im Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, mit Standort in Mühlbachl, Zieglstadl 46, abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

- 6) **Altholz** (kostenpflichtig) ist getrennt vom übrigen Sperrmüll im Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, mit Standort in Steinach am Brenner, Saxen 26a, oder im Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, mit Standort in Mühlbachl, Zieglstadl 46, abzugeben.

Zum Altholz behandelt gehören u.a.:

Holzmöbel, Spanplatte beschichtet, MDF Platten, Holztüren und -stöcke, Fensterstöcke, Laminatböden, imprägnierte Hölzer, u.ä.

Zum Altholz unbehandelt gehören:

Unbehandeltes Holz, Naturholzmöbel, Bretter, Holzkisten, Paletten, OSP Platten, Schalungsplatten, Leimholz,

Nicht zu Altholz gehören u.a.:

Dämmplatten aus Kork, Kunststoffe, Bahnschweller und ähnlich imprägnierte Hölzer.

- 7) **Bauschutt** in haushaltsüblichen Mengen ist getrennt nach recyclingfähig und nicht recyclingfähig: (kostenpflichtig) in die jeweils vorgesehenen Container einzubringen.

Abgabestellen: Im Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, mit Standort in Steinach am Brenner, Saxen 26a, oder im Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, mit Standort in Mühlbachl, Zieglstadl 46.

Zum Bauschutt recyclingfähig gehören u.a.:

Beton- und Ziegelbruch, Natursteine, Dachziegel,

Zum Bauschutt nicht recyclingfähig gehören u.a.:

Ytong, Rigips, Heraklit, Fliesen, Klinker, Kleber, Zement, Verputz, Keramik, Porzellan, Geschirr,

Nicht zum Bauschutt gehören: Eternit, Zementsäcke, Kübel, Dispersion, Anstriche, Asphalt, asbesthaltige Abfälle.

- 8) **Künstliche Mineralfasern (KMF)** (kostenpflichtig)

Kleinmengen als Plattenreste, Filze aus Glaswolle, Steinwolle, Mineralwolle sind staubdicht in Säcken verpackt im Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, mit Standort in Steinach am Brenner, Saxen 26a, oder im Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, mit Standort in Mühlbachl, Zieglstadl 46, in den vorgesehenen Lagerbereichen abzugeben.

Nicht zu den gefährlichen Mineralfasern gehören: mit RAL Kennzeichnung

- 9) **Elektroaltgeräte - Gerätebatterien - Gasentladungslampen** sind getrennt nach Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD/DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) Kühlgeräte und Bildschirmgeräte (TV, Computer-Bildschirme, etc.) am AWZ in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Gerätebatterien und Gasentladungslampen (z.B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) sind bei der Problemstoffsammelstelle abzugeben.

Sammelstellen: Im Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, mit Standort in Steinach am Brenner, Saxen 26a, oder im Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, mit Standort in Mühlbachl, Zieglstadl 46.

10) **Flachglas (kostenpflichtig)**

Zum Flachglas gehören u.a.: Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas, hitzebeständige Gläser, Kochgeschirr, Autoscheiben,

Nicht zum Flachglas gehören u.a.: Porzellan, Keramik, PV Module.

Abgabestellen: Im Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, mit Standort in Steinach am Brenner, Saxen 26a, oder im Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, mit Standort in Mühlbachl, Zieglstadl 46.

- 11) **Speisefette und –öle** sind im Austauschverfahren (ÖLI) in die Sammelbox im Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, mit Standort in Steinach am Brenner, Saxen 26a, oder im Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, mit Standort in Mühlbachl, Zieglstadl 46, einzubringen. Zusätzlich besteht eine weitere Sammelstelle beim Bauhof der Gemeinde Obernberg, bei der Adresse, Innertal 39a, 6157 Obernberg am Brenner.

Altkleider und Schuhe sind in **Sammelsäcken** im Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, mit Standort in Steinach am Brenner, Saxen 26a, oder im Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, mit Standort in Mühlbachl, Zieglstadl 46 abzugeben.

Zu den Altkleidern und Schuhe gehören u.a.:

Gute tragfähige Kleidung, Strickwaren, Haushaltstextilien wie Handtücher, Bettwäsche, Vorhänge und Stores, Decken und Tischdecken. Unbeschädigte Taschen und Gürtel. Tragbare Schuhe paarweise gebunden.

Nicht zu den Altkleidern und Schuhen gehören u.a.:

Feuchte und verschmutzte Kleidung, kaputte Schuhe, Stoffreste, Fetzen, Schneiderabfälle, Schischuhe, Schlittschuhe, Matratzen, Teppiche

12) **Tierkadaver und Schlachtabfälle:** (kostenpflichtig)

Tierkadaver und Schlachtabfälle sind an der regionalen Übernahmestation im Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, mit Standort in 6150 Steinach am Brenner, Saxen 26a, zu entsorgen. Für Großkadaver besteht auch die Möglichkeit einer Not-Abholung ab Hof durch ein konzessioniertes Unternehmen.

§ 7 Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen

Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und können zu den vorgegebenen Öffnungszeiten unter Aufsicht im Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, mit Standort in Steinach am Brenner, Saxen 26a, oder im Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, mit Standort in Mühlbachl, Zieglstadl 46 abgegeben werden.

1) Zu den Problemstoffen gehören u.a.:

Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt,

Nicht zu den Problemstoffen gehören:

restentleerte Farb- und Lackdosen

§ 8 Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, im Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, mit Standort in Steinach am Brenner, Saxen 26a, oder im Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, mit Standort in Mühlbachl, Zieglstadl 46, abzugeben. Zusätzlich besteht eine Sammelstelle beim Bauhof der Gemeinde Obernberg, bei der Adresse, Innertal 39a, 6157 Obernberg am Brenner.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle wie Baum- und Strauchschnitt und Rasenschnitt sind im Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, mit Standort in Steinach am Brenner, Saxen 26a und im Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, mit Standort in Mühlbachl, Zieglstadl 46, in die jeweils hierfür vorgesehenen Bereiche einzubringen.

§ 9 Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10 Bürgerkarte

- 1) Der Zutritt zu den Anlagen im Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, mit Standort in Steinach am Brenner, Saxen 26a und im Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, mit Standort in Mühlbachl, Zieglstadl 46, ist mit einer Schrankenanlage gesichert und nur mit gültiger Bürgerkarte möglich. Diese erhält der Steuerpflichtige übermittelt, weitere Bürgerkarten können am Gemeindeamt Obernberg am Brenner gegen Gebühr erworben werden.

- 2) Bei der Abgabe von Sperrmüll, Altholz und Bauschutt hat sich der Bürger mittels Bürgerkarte zu identifizieren und den Wiegevorgang nach vorgegebenem Ablauf durchzuführen. Die Abrechnung der kostenpflichtigen Fraktionen erfolgt durch die Vorschreibung der Gemeinde Obernberg am Brenner.

§ 11 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBL. Nr. 138/2019 bestraft.

§ 12 In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Obernberg am Brenner tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten frühere Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Obernberg am Brenner vom außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Josef Saxer



Amtstafel der Gemeinde Obernberg am Brenner

Angeschlagen am: 31.12.2022

Abzunehmen am: 16.01.2023

Abgenommen am: _____



Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.12.2022 eine Abfallverordnung nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes für das Gemeindegebiet Obernberg am Brenner erlassen.

Gemäß § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Dauer der Kundmachung: 15 Tage ab Kundmachungsbeginn;

Obernberg, 29.12.2022

Der Bürgermeister
Mag. Saxer Josef



Amtstafel der Gemeinde Obernberg
Angeschlagen am 31.12.2022
Abgenommen am _____